

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at

+43 1 711 00-0

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Robert Seeber
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.223.583

Wien, am 12. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesrätinnen Daniela Gruber-Pruner, Korinna Schumann, Genossinnen und Genossen haben am 12.03.2020 unter der **Nr. 3744/J-BR/2020** an mich eine schriftliche Anfrage betreffend **Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Children on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria (Abschließende Bemerkungen des Komitees für Kinderrechte der Vereinten Nationen zum fünften und sechsten Staatenbericht Österreichs)** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Allgemeine Vorbemerkungen

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) prüfte auf seiner 2448. und 2449. Sitzung (CRC/C/SR.2448 und 2449) am 30. und 31. Januar 2020 die kombinierten fünften und sechsten Berichte Österreichs (CRC/C/AUT/5-6) und nahm die vorläufigen Concluding Observations in der 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 an. Die endgültige Version der Concluding Observations (CRC/C/AUT/CO/5-6) wurde am 6. März 2020 veröffentlicht und ist auf der Website des UN-Kinderrechtsausschusses abrufbar (https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fAUT%2fCO%2f5-6&Lang=en).

Eine offizielle deutschsprachige Version der Concluding Observations wird in Kürze vorliegen und auf der Website www.kinderrechte.gv.at veröffentlicht werden.

Vorangestellt wird, dass im Wortlaut der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) an keiner Stelle von einer mangelhaften Umsetzung der Kinderrechte in Österreich die Rede ist, es wurden vielmehr zahlreiche Maßnahmen positiv bewertet.

Der Ausschuss hat auf Grundlage eines umfassenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft einerseits und der ressortübergreifenden österreichischen Delegation andererseits seine Anmerkungen bzw. Vorstellungen über eine weitere vertiefte Umsetzung der Konvention in seinen „Concluding Observations“ (OHCHR: „Based on this constructive dialogue, the Committee publishes its concerns and recommendations, referred to as “concluding observations”) zum Ausdruck gebracht.

Zu Frage 1

- *Wie bewerten Sie bzw. Ihr Kabinett die Umsetzung der Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums allgemein?*

Wie vom UN-Kinderrechteausschuss in Pkt. 2 der CO anerkennend festgestellt, ermöglichten dem Ausschuss die Vorlage des fünften und sechsten kombinierten österreichischen Staatenberichts in Verbindung mit den schriftlichen Antworten auf die Liste der Fragen (CRC / C / AUT / RQ / 5-6) und schließlich der konstruktive Dialog mit der ressortübergreifend zusammengesetzten österreichischen Delegation am 30./31.1.2020 in Genf ein besseres Verständnis der Situation der Kinderrechte in Österreich.

Auf der Basis der dadurch gewonnenen vertieften Kenntnis der österreichischen Situation hat der Ausschuss in einer Reihe von Punkten, allen voran Pkt. 3 der CO, die erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens in Österreich anerkennend zur Kenntnis genommen und gleichzeitig seine Vorstellungen über eine vertiefte Umsetzung der Konvention in seinen „Abschließenden Bemerkungen“ zum Ausdruck gebracht.

Zu den Fragen 2 – 4

- *Welche Anstrengungen haben Sie unternommen, damit die Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums umgesetzt werden?*
- *Wird in Ihrem Ministerium sichergestellt, dass die Kinderrechte umfassend durch die Arbeit der Mitarbeiterinnen des Ressorts und des Kabinetts berücksichtigt werden?*

- *Wenn ja: Durch welche Maßnahmen wird das erreicht?*
- *Wenn ja: Wer ist konkret mit der Durchführung bzw. Umsetzung beauftragt?*
- *Wenn ja: Wird die Durchführung bzw. Umsetzung evaluiert?*
- *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Ist Ihnen das oben genannte Dokument, also die Concluding Observations, des UN-Kinderrechtekomitees bekannt?*
 - *Wenn ja: Was sind die Ableitung Ihres Ministeriums bzw. Kabinetts daraus?*
 - *Wenn ja: Werden Sie Maßnahmen setzen, um auf die angesprochenen Mängel einzugehen?*
 - *Wenn ja: welche?*
 - *Wenn nein: warum nicht?*
 - *Wenn ja: Wie erklären Sie sich die Mängel die die Vereinten Nationen aufzeigen und wie sind diese mit dem Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte in Einklang zu bringen?*
 - *Wenn nein: Warum nicht?*

Die Anstrengungen der thematisch tangierten Ministerien und die erzielten Fortschritte Österreichs bei der Umsetzung der Kinderrechtekonvention wurden vom UN-Kinderrechteausschuss in einer Reihe von Punkten, allen voran Pkt. 3 der CO, anerkennend zur Kenntnis genommen bzw. ausdrücklich begrüßt, u.a.:

- Verankerung des Gewaltverbots gegen Kinder (1989) als viertes Land weltweit
- Untersuchung der Vereinbarkeit der österreichischen Rechtslage mit den Vorgaben des Übereinkommens durch den Expertenbericht über die Rechte des Kindes (1993)
- Senkung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007
- verfassungsgesetzliche Verankerung von Kinderrechten durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011)
- Einrichtung des Kinderrechte-Boards im Dezember 2012 aufgrund der vorangegangenen Staatenprüfung im Oktober 2012
- Einführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) mit einer eigenen Subdimension „Kinder/Jugend“ (2013)
- Harmonisierung der Kinder- und Jugendhilfe durch das B-KJHG 2013
- Definition des Kindeswohls durch das KindNamRÄG 2013 (§ 138 ABGB)
- Einführung einer österreichweiten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (2015)
- Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 2015
- Zurücknahme der Vorbehalte zu den Artikeln 13, 15 und 17 sowie Artikel 38 der Konvention (2015);
- Harmonisierung der Jugendschutzgesetze in den Bundesländern (2019)

- Gewaltschutzgesetz 2019 (u.a. mit der Einführung einer „mobilen Schutzzone“ von 100 Metern zwischen der gefährdenden und der gefährdeten Person)

Die Concluding Observations sind allgemein bekannt, nachdem sie allen bei der Staatenprüfung in Genf am 30./31.1.2020 in Genf vertretenen österreichischen Delegationsmitgliedern unmittelbar nach deren Veröffentlichung durch den UN-Kinderrechteausschuss zur Kenntnis gebracht wurden.

Zu Frage 5

- *Zur Legistik ihres Ministeriums:*
 - *Listen Sie jene Gesetze auf, die einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
 - *Listen Sie jene Gesetze auf, die nach einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte als fehlerhaft erkannt wurden.*
 - *Listen Sie jene Gesetze auf, die nach der Erkenntnis, dass sie dem BVG Kinderrechte nicht genügen, bereits geändert wurden.*
 - *Listen Sie jene Gesetze auf, die nicht einem Screening hinsichtlich Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
 - *Begründen Sie, wieso diese nicht begutachtet wurden. e. Listen Sie jene Gesetze auf, die geändert werden müssen, damit Sie dem BVG Kinderrechte entsprechen und führen Sie die notwendigen Änderungen sortiert nach Gesetzestext im Detail an.*

Seit Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstiges in Frage kommendes Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GrundsatzVO durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Dadurch soll unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994, entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Politikbereichen berücksichtigt werden.

Zu Frage 6

- *Welche Aufgaben sind von den Ländern bzw. Gemeinden zu leisten, um die Umsetzung der Kinderrechte zu erreichen? Listen Sie diese nach Ländern sortiert auf.*

Als Staatsvertrag unter Erfüllungsvorbehalt iSd Art 50 Abs. 2 Z 4 B-VG bedarf die Kinderrechtskonvention (KRK) zu ihrer Umsetzung in das österreichische Recht einfacher Bundes- und Landesgesetze (ErlRV 413 BlgNR XVIII. GP1). Fragen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch Länder und Gemeinden fallen nicht in meinen Wirkungsbereich.

Zu den Fragen 7 - 9

- *Welche Maßnahmen haben Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung getroffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*
- *Welche Maßnahmen gedenken Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung zu treffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*
- *Wie gedenken Sie folgende Teile der Concluding Observations umzusetzen, die in besonderem Maße Ihre Agenden betreffen?*
 - Abschnitt III.C. (General principles)?*
 - Abschnitt III.E. (Violence against children)?*
 - Abschnitt III.F. (Family environment and alternative care)? Im Speziellen die Nummer:*
 - 28. (28. While the Committee welcomes improvements in data collection on children in alternative care as well as steps taken to increase harmonization in child welfare standards between different Länder, it remains seriously concerned that : (a) The number of children living in institutions has significantly increased and that there is still a high number of children under three years of age and children with disabilities living in institutions ; (b) Data is still lacking in important areas related to alternative care, in particular for children with disabilities; (c) The State party has not established any national quality standards regarding children in alternative care and the shift in competence from the federal to the state level may jeopardize the harmonization of standards that has been achieved ; (d) Prevention is not sufficiently prioritized and counselling centres, school social work or early intervention are not available in all Länder ; (e) Unaccompanied child refugees over 14 years old are not offered the same support as Austrian children and the daily fee for care is lower than for Austrian children, leading*

to larger groups and lower quality of care in such institutions which also lack monitoring by child and youth welfare services.)?

d. Abschnitt III.I. (Education, leisure and cultural activities)? Im Speziellen die Nummer:

i. 38. (With reference to its general comment No. 17 (2013) on the right of the child to rest, leisure, play, recreational activities, cultural life and the arts, the Committee recommends that the State party, or the Länder if applicable, provide children, including those with disabilities and children in marginalized and disadvantaged situations, such as refugee, asylum-seeking and migrant children, with safe, accessible, inclusive and smoke-free spaces for play and socialization and public transport to access such spaces.)?

e. Abschnitt III.K. (Ratification of the Optional Protocol on a communications procedure)?

f. Abschnitt III.L. (Ratification of international human rights instruments)?

g. Abschnitt III.M. (Cooperation with regional bodies)?

h. Abschnitt V. (Implementation and reporting)?

Eine Sitzung des Kinderrechtboards hätte am 13. März 2020 stattfinden sollen, musste jedoch aufgrund der Corona-Krise abgesagt werden. In der nächsten Sitzung des Kinderrechte-Boards wird es einen Austausch mit den Delegationsmitgliedern der Staatenprüfung am 30./31. Jänner 2020 über die Ergebnisse der Staatenprüfung geben.

Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist jedoch bereits vorweg festzuhalten: Durch die Verfassungsrechtsreform wurden zwar Doppelgleisigkeiten in der Gesetzgebung (Grundsatzgesetz – Ausführungsgesetz) beseitigt, durch die Bund-Länder-Vereinbarung wird aber sichergestellt, dass die Mindeststandards des bisherigen Grundsatzgesetzes nicht unterschritten werden dürfen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der vermeintliche Anstieg der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen primär auf rein statistische Ursachen zurückzuführen ist. Mit der Umstellung der Statistik wurden Lücken in der Erhebung von Daten (kurzeitige Fremdunterbringungen, welche im Berichtsjahr begonnen und beendet wurden und daher zum Stichtag 31.12. nicht bestanden haben) geschlossen, wodurch sich die Zahl der Kinder in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nach oben verschoben hat. Seit der Umstellung ist die Zahl jedoch relativ stabil. Ein signifikanter Anstieg zeigt sich nur zwischen 2015 und 2016, weil von manchen Bundesländern

unbegleitete Minderjährige im Gefolge der Flüchtlingskrise in Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen übernommen wurden.

Die Aussage, dass viele Kinder unter 3 Jahren in KJH-Einrichtungen betreut werden, kann nicht nachvollzogen werden, zumal diese Altersgruppe nicht getrennt statistisch erfasst wird und für diese Altersgruppe die vorrangige Unterbringung bei Pflegepersonen vorgesehen ist.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

